



Informationsblatt zur Versteuerung der Nachzahlungen nach dem Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und zur Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2021

Folgende Regelungen wurden mit dem Gesetz getroffen:

- Erhöhung der Familienzuschläge für Kinder gemäß Anlage 6 zu § 38 Abs. 1 LBesG LSA (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes)
- Nachzahlung gemäß § 23 f BesVersEG für die Jahre 2008 bis 2020 (Artikel 2 des Gesetzes)
-

Gemäß § 11 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen.

Bei der Besteuerung des Arbeitslohnes ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Zahlung um einen **laufenden Arbeitslohn** oder um einen **sonstigen Bezug** handelt.

Gemäß R 39 b.2 Abs. 1 LStR gehören zum **laufenden Arbeitslohn** (Nr.6) Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese ausschließlich auf Lohnzeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden und (Nr. 7) Arbeitslohn für Lohnzeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt.

Die Anpassung der Anlage 6 zum § 38 Abs. 1 LBesG LSA führt zu einer Erhöhung der bisherigen Familienzuschläge. Eine Zahlung der Familienzuschläge erfolgte mit der Besoldungsabrechnung für den Januar 2022. Die Auszahlung dieser Beträge erfolgte noch im Dezember 2021.

Bei der Zahlung dieser Beträge für den Zeitraum **Januar 2021 bis Dezember 2021** handelt es sich demnach um einen laufenden Arbeitslohn. Die Berechnung der Lohnsteuer erfolgte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 39 b Abs. 2 EStG.

Um einen **sonstigen Bezug** handelt es sich gemäß R 39 b.2 Abs. 2 Nr. 8 LStR bei Nachzahlungen, die sich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf des Jahres zufließen.

Bei der Zahlung der Erhöhungsbeträge gemäß § 23 f BesVersEG LSA für den Zeitraum **2008 bis 2020** handelt es sich demnach um einen sonstigen Bezug. Die Berechnung der Lohnsteuer erfolgte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 39 b Abs. 3 EStG.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (mindestens zwei Veranlagungszeiträume und ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten) sind gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG als außerordentliche Einkünfte zu behandeln. Bei der Nachzahlung der Erhöhungsbeträge für den Zeitraum von 2008 bis 2020 handelt es sich demnach um solche außerordentlichen Einkünfte. Damit ist die Berechnung der Lohnsteuer in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug gemäß § 39 b Abs. 3 S. 5 EStG der Fünftelregelung unterliegt.

Die nach der Fünftelregelung ermittelte Lohnsteuer kann höher sein als die Lohnsteuer, die sich ohne Anwendung der Fünftelregelung ergeben würde. In diesem Fall darf die Fünftelregelung nicht angewendet werden. Es ist daher eine Vergleichsberechnung durchzuführen (Günstigerprüfung). Die Fünftelregelung darf nur zur Anwendung kommen, wenn sie zu einer niedrigeren Lohnsteuer führt als die Besteuerung als nicht begünstigter sonstiger Bezug.

Diese rechtlichen Maßgaben wurden bei der Berechnung der abzuführenden Steuern vollumfänglich berücksichtigt.

Hat die Günstigerprüfung ergeben, dass die Fünftelregelung auf die Nachzahlung für die Zeit bis 2020 anzuwenden ist, ist der entsprechend ermäßigt besteuerte Arbeitslohn in der Lohnsteuerbescheinigung im Feld 10 sowie die darauf abgeführten Steuern in den Feldern 11 bis 13 eingetragen worden. Hat die Günstigerprüfung ergeben, dass die Fünftelregelung nicht zu einer Verringerung der zu zahlenden Steuern führt, wurde der Betrag in das Feld 19 eingetragen.